

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung ist Teil der Umsetzung des durch Basel II vorgegebenen „Risikoorientierten Meldewesens“. Der neuen Meldestruktur im BWG folgend werden ab 2007 bzw. 2008 keine Monatsausweise und Quartalsberichte mehr erhoben, sondern Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweise (VERA) sowie Ordnungsnormenausweise (ORA). Der in Konkretisierung von § 74 Abs. 1 BWG mit dieser Verordnung geregelte Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) ersetzt einerseits den Monatsausweis Teil A1, A2, B1 und B2 und den Quartalsbericht. Andererseits ergeben sich einige Neuerungen, die im Wesentlichen die Darstellung des Kredit-, Zins- und Aktienpositionsrisikos sowie der Restlaufzeiten- und Länderrisikostatistik (inklusive Fremdwährungsrisiko) betreffen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 wird normiert, wie Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG den Vermögensausweis zu gliedern haben. Der unkonsolidierte Vermögensausweis umfasst Geschäftsstrukturdaten und die Beteiligungsmeldung, auf die in den Anlagen verwiesen wird.

Gemäß Abs. 2 haben Kreditinstitute, die über Zweigstellen in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder über Zweigstellen in Drittländern tätig werden, zusätzlich zu Absatz 1 Informationen nach Z 1 und 2 anzugeben.

Abs. 3 normiert weiters die Meldepflichtung zum Vermögensausweis für Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden. Diese Institute haben keine Beteiligungsmeldung zu erstatten.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum unkonsolidierten Vermögensausweis festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 3:

In § 3 wird normiert, wie Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 BWG und Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, den Erfolgsausweis zu gliedern haben. Der unkonsolidierte Erfolgsausweis umfasst Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlage geregelt.

Abs. 2 normiert eine Übermittlung der Daten auf kumulierter Basis.

Abs. 3 normiert eine Übermittlung der Durchschnittsstände auf Basis der Tagesendstände.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum unkonsolidierten Erfolgsausweis festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 5:

In Abs. 1 wird normiert, wie Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG und Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, den Risikoausweis zu gliedern haben. Der unkonsolidierte Risikoausweis umfasst das Kredit-, Zinsänderungs-, Aktienpositions- und Restlaufzeiten- und Länderrisiko (inklusive Fremdwährungskreditrisiko), wobei das Länderrisiko gemäß Abs. 1 Z 4 zweiter Satz lediglich von Kreditinstituten zu melden ist, die keine übergeordneten Institute sind. Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlagen geregelt.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum unkonsolidierten Risikoausweis festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 7:

In Abs. 1 wird normiert, wie übergeordnete Kreditinstitute nach § 59 und § 59a BWG den Vermögens- und Erfolgsausweis zu gliedern haben. Der konsolidierte Vermögens- und Erfolgsausweis umfasst Geschäftsstrukturdaten und Daten zur GuV. Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlagen geregelt. Weiters wird in Abs. 2 die Berechnungsbasis der Daten angegeben, wobei die Daten zum Vermögensausweis auf Basis des Stichtages und jene des Erfolgsausweises auf kumulierter Basis zu melden sind.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum konsolidierten Vermögens- und Erfolgsausweis festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 9:

In § 9 wird normiert, wie übergeordnete Kreditinstitute nach § 59 und § 59a BWG die Meldungen zum Risikoausweis zu gliedern haben. Der konsolidierte Risikoausweis umfasst das Kredit-, Zinsänderungs-, Aktienpositions- und Länderrisiko. Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlagen geregelt.

Zu § 10:

In Abs. 1 wird eine Meldebefreiung vom Vermögens- und Erfolgsausweis für übergeordnete Kreditinstitute mit Konzernabschluss nach § 59 oder § 59a BWG geregelt. Als Maßstab für die Meldebefreiung gelten die normierten Freigrenzen.

Abs. 2 regelt den Zeitpunkt bzw. Wiedereintritt der Meldeverpflichtung bei Überschreitung der normierten Grenzen.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum konsolidierten Risikoausweis festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 12:

In Abs. 1 wird normiert, wie übergeordnete Kreditinstitute nach § 59 und § 59a BWG den Vermögens- und Erfolgsausweis für vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland zu gliedern haben. Der konsolidierte Vermögens- und Erfolgsausweis für vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland umfasst Geschäftsstrukturdaten und Daten zur GuV. Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlagen geregelt.

Abs. 2: Weiters wird die Berechnungsbasis der Daten angegeben. Die Daten zum Vermögensausweis sind auf Basis des Stichtages, jene des Erfolgsausweises auf kumulierter Basis zu melden.

Zu § 13:

In Abs. 1 wird normiert, wie übergeordnete Kreditinstitute nach § 59 und § 59a BWG die Meldungen zum Risikoausweis für vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland zu gliedern haben. Der konsolidierte Risikoausweis für vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland umfasst das Kredit-, Zinsänderungs- und Länderrisiko. Der Datenumfang wird unter Verweis auf die Anlagen geregelt.

Zu § 14:

In dieser Bestimmung werden die Meldetermine zum konsolidierten Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis betreffend vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland festgelegt. Die Übermittlung hat quartalsmäßig zu erfolgen.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, wie betragsmäßige und prozentmäßige Meldungen zu erstatten sind und wie die Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro zu erfolgen hat.

Zu § 16:

Die FMA kann gemäß § 74 Abs. 7 BWG vorsehen, dass die Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank erfolgt. Die Meldungen sind weiters ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Zu § 17:

In § 17 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Für das Außerkrafttreten der Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung für Konzerne und Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung für vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland sind Übergangsbestimmungen normiert. Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt die 2. Quartalsberichtsverordnung endgültig außer Kraft.